

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.01.2022

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Eignungsprüfungsverfahren	2
§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren	2
§ 4 Eignungsprüfungen	3
§ 5 Anerkennung anderer Leistungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Eignungsprüfungskommissionen	4
§ 8 Protokoll	4
§ 9 Bewertung Prüfungsleistungen	5
§ 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 11 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation	6
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Eignungsprüfungsverfahren für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in den Bereichen Instrumente, Gesang, Liedgestaltung (Klavier) und Komposition.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Mit dem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen musikalischen und solistischen Exzellenzen besitzt, um im Studiengang Konzertexamen mit Erfolg zur konzertreifen Solistin bzw. zum konzertreifen Solisten ausgebildet werden zu können.

(2)

Es werden einmal jährlich Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester durchgeführt.

(3)

Die Eignungsprüfungen finden auf Einladung statt.

(4)

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(5)

Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(6)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2)

Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben. Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden)
- b) Nachweis über den Abschluss eines Masterstudienganges im gewählten Hauptfach mit der Note „sehr gut“ in der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (Abschlüsse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln) bzw. mit der Note „sehr gut“ als Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach (Abschlüsse anderer Hochschulen) oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ im gewählten künstlerischen Hauptfach,

Das Master-Studium muss vor der Aufnahme des Studiums zum Konzertexamen abgeschlossen sein.

- c) für die **Bereiche Instrumente, Gesang und Liedgestaltung (Klavier)**: ein Konzertprogramm von insgesamt 60 Minuten Dauer nach freier Wahl;
- d) für **Komposition**: Mappe mit mindestens fünf Kompositionen, möglichst mit Aufnahmen,
- e) ein **Empfehlungsschreiben** der bzw. des Hauptfachlehrenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, bei der bzw. dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll. Das Empfehlungsschreiben muss die künstlerische Qualifikation für den Studiengang Konzertexamen belegen. Gleichzeitig muss seitens der bzw. des Hauptfachlehrenden die Bereitschaft bestätigt werden, die Kandidatin/den Kandidaten im Falle einer Zulassung in die Klasse aufzunehmen;
- f) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)

Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung im gewünschten Hauptfach.

Für die Bereiche Instrumente, Gesang und Liedgestaltung (Klavier) werden aus dem vorgeschlagenen Konzertprogramm 20 Minuten geprüft.

Werden zwei Eignungsprüfungsrunden durchgeführt (siehe Absatz 2) beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten.

Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Werke aus.

Für Komposition besteht die Eignungsprüfung aus der Bewertung der gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d. eingereichten Kompositionen.

(2)

Für die Fächer Klavier, Violine, Violoncello, Gesang und Liedgestaltung (Klavier) findet die Auswahl in zwei Runden statt. Für alle anderen Instrumente und Komposition wird nur eine Auswahlrunde durchgeführt.

Für die Fächer Klavier, Violine und Violoncello kommen maximal vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten pro Fach in die zweite Runde. Für Gesang und Liedgestaltung (Klavier) kommen insgesamt maximal vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten in die zweite Runde.

(3)

Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen im Anhang genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreter*innen, gegebenenfalls auch Vertreter*innen einer Fachgruppe an.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2)

Einer Eignungsprüfungskommission für die erste Runde der Prüfungen in den Fächern Klavier, Violine, Violoncello, Gesang und Liedgestaltung (Klavier) sowie für die Prüfungen für alle anderen Instrumente und Komposition gehören mindestens drei Prüfende und gegebenenfalls ein Mitglied des Rektorats an (insgesamt mindestens drei Prüfende).

(3)

Einer Eignungsprüfungskommission für die zweite Runde der Prüfungen in den Fächern Klavier, Violine, Violoncello, Gesang und Liedgestaltung (Klavier) gehören mindestens je zwei Prüfende aus den Fachbereichen 1, 2 und 4 sowie ein Mitglied des Rektorats an (insgesamt mindestens sieben Prüfende). Hauptfachlehrende, die für eine zu prüfende Kandidatin bzw. einen zu prüfenden Kandidaten ein Empfehlungsschreiben nach § 3 Absatz 2 Buchstabe e. erstellt haben, können nicht Mitglied der Prüfungskommission der zweiten Runde sein.

§ 8 Protokoll

(1)

Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e) Bewertungen der Prüfung,
- f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung Prüfungsleistungen

(1)

Bei der Durchführung von zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2)

Die Bewertung der Leistung bei nur einer Runde bzw. bei der zweiten Runde erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die künstlerische Eignung für den Studiengang Konzertexamen wird ab der Gesamtpunktzahl 21 zuerkannt. Mit der Zuerkennung wird keine Zulassung zum Studium ausgesprochen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Absprache mit den Leitungen der Fachbereiche über die Studienplatzvergabe.

(4)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 11 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Sofern für die Studiengänge Master of Music Evangelische Kirchenmusik und Master of Music Katholische Kirchenmusik sowie Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW) eine Eignungsprüfung mit Studienbeginn im Sommersemester abgelegt wurde, erfolgt die Immatrikulation entsprechend zum Sommersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Konzertexamen.

Die Eignungsprüfungsordnung findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 26.01.2022

Köln, den 27.01.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Tilmann Claus